

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 6. Mai 1998

G 5 h Wildberg. Heimstätte Rämismühle, Zell. Quellfassung Stahel (GWR h 17-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Heimstätte Rämismühle, Zell, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfäfflihausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 12. April 1994 und 27. Juni 1996 die Schutz-zonenempfehlungen für die Quellfassung Stahel (GWR h 17-1). Mit Schreiben vom 3. Juli 1996 unterbreitete das Ingenieurbüro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 15. Juli 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Januar 1998 setzte der Gemeinderat Wildberg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäfflikon vom 3. März 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Stahel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wildberg. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 14. Januar 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Stahel (GWR h 17-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 96.1062) 1:1'000 vom 27. Juni 1996
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Stahel (GWR h 17-1).

II. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Heimstätte Rämismühle, Tösstalstrasse 71, 8487 Rämismühle, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 108.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 148.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), die Heimstätte Rämismühle, Tösstalstrasse 71, 8487 Rämismühle, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich, das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen), sowie an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 6. Mai 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

